

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage II (Lifestyle Arzneimittel) – Ergänzung und Aktualisierung**

Vom 9. Juli 2019

Der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2019 die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V), beschlossen:

I. Die Anlage II der Arzneimittel-Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Nach der Inhaltsangabe wird folgender Absatz eingefügt:

„Die in dieser Anlage zusammengestellten Arzneimittel im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 7 SGB V mit den nach der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegebenen anatomisch-therapeutisch-chemischen (ATC) Klassifikation bezeichneten Wirkstoffen sind von der Versorgung ausgeschlossen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung dieser Anlage geltende Fassung der Klassifikation.“

2. Die Tabelle unter der Indikation „Abmagerungsmittel (zentral wirkend)“ wird wie folgt geändert:

- a. In der Zeile zum Wirkstoff „A 08 AA 13 Phenylpropanolamin“ werden in der rechten Spalte „Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken“ die Wörter „BOXOGETTEN S“ und „RECATOL mono“ gestrichen.
- b. In der Zeile zum Wirkstoff „A 08 AA 63 Phenylpropanolamin, Kombinationen“ werden in der rechten Spalte „Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken“ die Wörter „Antiadiposium Riemser“ gestrichen.
- c. In der Zeile zum Wirkstoff „A 10 BX 07 Liraglutid“ wird in der linken Spalte „Wirkstoff“ die Angabe „A 10 BX 07“ durch die Angabe „A 08 AX 02“ ersetzt und die Angabe „A 10 BJ 02 (gilt nur bei der Anwendung zur Gewichtsreduktion)“ angefügt.
- d. In der Zeile zum Wirkstoff „Fucus vesiculosus“ wird in der linken Spalte „Wirkstoff“ die Angabe „A 08 AH 02“ vorangestellt.
- e. In der Zeile zum Wirkstoff „Calotropis gigantea (madar)“ wird in der linken Spalte „Wirkstoff“ die Angabe „A 08 AH 01“ vorangestellt.

3. Die Tabelle unter der Indikation „sexuelle Dysfunktion“ wird wie folgt geändert:
    - a. In der Zeile zum Wirkstoff „G 04 BE 04 Yohimbin“ werden in der rechten Spalte „Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken“ die Wörter „Procomil“ und „YOHIMBIN SPIEGEL“ gestrichen.
    - b. In der Zeile zum Wirkstoff „Phentolamin“ wird in der linken Spalte „Wirkstoff“ die Angabe „G 04 BE 05“ durch die Angabe „V 03 AB 36 (gilt nur bei der Anwendung zur Behandlung der sexuellen Dysfunktion)“ ersetzt und die Angabe „C 04 AB 01 (gilt nur bei der Anwendung zur Behandlung der sexuellen Dysfunktion)“ angefügt.
    - c. In der Zeile zum Wirkstoff „G 04 BE 09 Vardenafil“ werden in der rechten Spalte „Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken“ nach dem Fertigarzneimittelnamen „LEVITRA“ die Wörter „alle generischen Vardenafil Fertigarzneimittel“ angefügt.
  4. Die Tabelle unter der Indikation „Nikotinabhängigkeit“ wird wie folgt geändert:
    - a. In der Zeile zum Wirkstoff „N 07 BA 01 Nicotin“ wird in der rechten Spalte „Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken“ das Wort „Nicopatch“ gestrichen.
    - b. In der Zeile zum Wirkstoff „N 07 BA 02 Bupropion“ werden in der linken Spalte „Wirkstoff“ der Angabe „N 06 AX 12“ die Wörter „(gilt nur bei der Anwendung zur Behandlung der Nikotinabhängigkeit)“ angefügt.
  5. In der Tabelle unter der Indikation „Verbesserung des Haarwuchses“ wird in der Zeile zum Wirkstoff „D 11 AX 01 Minoxidil“ in der rechten Spalte „Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken“ das Wort „Minoxicutan“ angefügt.
  6. In der Tabelle unter der Indikation „Verbesserung des Aussehens“ wird in der Zeile zum Wirkstoff „M 03 AX 21 Clostridium botulinum Toxin Typ A“ in der linken Spalte „Wirkstoff“ den Wörtern „Clostridium botulinum Toxin Typ A“ eine Fußnote mit dem Wortlaut „Arzneimittel mit abweichenden ATC-Codes zu diesem Wirkstoff, die ausweislich der ATC-Klassifikation dem über den in Anlage II aufgeführten ATC-Code zugewiesenen Wirkprinzip (4. Ebene) zugeordnet werden können, sind bei entsprechender Verwendung ebenfalls von der Versorgung ausgeschlossen.“ angefügt.
- II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 9. Juli 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken